

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2025 für freie Verpflegung
(alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich	mtl.	69,00	132,00	132,00	333,00
Jugendliche u. Auszubildende	ktgl.	2,30	4,40	4,40	11,10
volljährige	mtl.	69,00	132,00	132,00	333,00
Familienangehörige	ktgl.	2,30	4,40	4,40	11,10
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	55,20	105,60	105,60	266,40
	ktgl.	1,84	3,52	3,52	8,88
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	27,60	52,80	52,80	133,20
	ktgl.	0,92	1,76	1,76	4,44
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	20,70	39,60	39,60	99,90
	ktgl.	0,69	1,32	1,32	3,33

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2025 für freie Unterkunft
(alte und neue Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)

Sachverhalt		volljährige Arbeitnehmer		Jugendliche/Auszubildende	
Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Ge- meinschafts- unterkunft EUR	Unterkunft allgemein EUR	Aufnahme im Arbeitgeber- haushalt/Ge- meinschafts- unterkunft EUR
1 Beschäftigten	mtl.	282,00	239,70	239,70	197,40
	ktgl.	9,40	7,99	7,99	6,58
2 Beschäftigten	mtl.	169,20	126,90	126,90	84,60
	ktgl.	5,64	4,23	4,23	2,82
3 Beschäftigten	mtl.	141,00	98,70	98,70	56,40
	ktgl.	4,70	3,29	3,29	1,88
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	112,80	70,50	70,50	28,20
	ktgl.	3,76	2,35	2,35	0,94

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.01. eine Beschäftigung auf und wird bei freier Verpflegung und freier Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung:	11,10 EUR x 17 Tage =	188,70 EUR
Unterkunft:	6,58 EUR x 17 Tage =	111,86 EUR
Sachbezugswert insgesamt:		<u><u>300,56 EUR</u></u>

Wäre es nach Lage des Einzelfalles unbillig, den Wert der Unterkunft nach den vorstehenden Tabellenwerten zu bestimmen, kann die Unterkunft nach § 2 Abs. 3 Satz 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin mit **4,95 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit **4,05 EUR monatlich je Quadratmeter** bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	2,30 EUR
Mittag-/Abendessen	4,40 EUR